



VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



E i n d a n g
05. Okt. 2003
Rechtsanwalt
Waldmann-Stocker u. a.

Az.: 5 A 349/03

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED],
Staatsangehörigkeit: serbisch-montenegrinisch,

Kläger,

Proz.-Bev.: [REDACTED]

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 277879-138 -

Beklagte,

Beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

Streitgegenstand: Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 53 AusIG


hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 5. Kammer - am 26. September 2003 durch
den Einzelrichter beschlossen:



Es soll Beweis erhoben werden über die Fragen,

- ob und in welchem Umfang der Kläger psychisch erkrankt ist, insbesondere an einer – wodurch genau entstandenen ?- posttraumatischen Belastungsstörung leidet,

- und Bejahendenfalls, welche Folgen es mit welcher Wahrscheinlichkeit und in welchem Zeitraum für den Kläger hätte, wenn er in seine Heimatprovinz Kosovo bzw. nach Rest Serbien- Montenegro zurückkehren und dort entweder nicht oder nur medikamentös behandelt würde,

- durch Einholung eines Sachverständigengutachtens von


Gründe:

Im vorliegenden Verfahren steht dem Kläger zwar voraussichtlich mangels Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 VwVfG kein Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens hinsichtlich des streitigen Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu:

Das beklagte Bundesamt kann das Verfahren insoweit allerdings gemäß § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG nach Ermessen wiederaufgreifen, wobei das Verwaltungsgericht vorbehaltlich einer Ermessensreduzierung auf Null grundsätzlich nur dieses Ermessen (hinsichtlich des Wiederaufgreifens) gemäß § 114 VwGO zu überprüfen hat, andererseits bei einer Ermessensreduzierung auf Null aber „in der Sache“ über das Vorliegen oder Fehlen eines solchen Abschiebungshindernis zu entscheiden hat. Zur Vermeidung eines etwaigen weiteren Wiederaufgreifensverfahren soll daher durch das einzuholende Gutachten das Vorliegen eines solchen Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG geklärt werden.

Nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Diese Bestimmung erfasst nur sogenannte zielstaatsbezogene Gefahren, während inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse, also Gefahren, die sich aus der Abschiebung als solche ergeben, nur von der Ausländerbe-

hörde berücksichtigt werden können. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG kann sich auch aus der Krankheit eines Ausländers ergeben, wenn diese sich im Heimatland verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten unzureichend oder nicht hinreichend zugänglich sind. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt sind, werden hingegen (nur) bei Entscheidungen nach § 54 AuslG berücksichtigt (§ 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG). Die oberste Landesbehörde kann nach dieser Bestimmung aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für die Dauer von längstens sechs Monaten ausgesetzt wird (Satz 1); für längere Aussetzungen bedarf es des Einvernehmens mit dem Bundesinnenministerium (Satz 2). Allgemeine Gefahren, die der gesamten Bevölkerung oder einer im Abschiebestaat lebenden Bevölkerungsgruppe gleichermaßen drohen, sollen daher nur durch eine politische Leitentscheidung des Bundesinnenministeriums getroffen werden und können daher grundsätzlich nicht nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG berücksichtigt werden (vgl. Urt. d. BVerwG v. 08.12.1998 – 9 C 4.98 – Inf. AuslR 1999, 266f m. w. N.). Etwas anderes gilt nach dieser Entscheidung des BVerwG nur dann, wenn der Betroffene in seinem Heimatstaat einer extremen Gefahrenlage der Gestalt ausgesetzt wäre, dass er im Falle seiner Abschiebung dort hin gleichsam sehenden Auges dem sicherem Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde. In diesem Falle gebieten es die Grundrechte aus Artikel 1 Abs. 1, Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG, dem einzelnen Ausländer unabhängig von einer Ermessensentscheidung nach § 53 Abs. 6 Satz 2, § 54 AuslG Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu gewähren. Bei allgemeinen Gefahren bedarf es mithin insoweit der Feststellung, dass der Betroffene in dem maßgebenden Zielstaat der sichere Tod oder schwerste Beeinträchtigungen seiner körperlichen Unversehrtheit drohen würden und dass er in eine solche Gefahr alsbald nach seiner Rückkehr geriete (vgl. ergänzend Beschl. d. Nds. OVG v. 20. März 2003 – 10 LA 30/03 – AuAS 2003, 126).

Bei den von dem Kläger geltend gemachten nicht bzw. unzureichenden Behandlungsmöglichkeiten einer posttraumatischen Belastungsstörung im Kosovo bzw. im übrigen Serbien und Montenegro handelt es sich jedoch nach Ansicht des Einzelrichters der Kammer um eine solche allgemeine Gefahr im Sinne von § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG (vgl. ebenso VG Berlin v. 26.09.2002 – 37 X 56.01 – sowie VG München v. 9.1.2003 – 17 E 02.60647 -). Nach einer Studie des amerikanischen Centre for Disease Control, CDC, vom September 1999, die u.a. auf Seite neun des von dem Kläger selbst eingereichten

Monatsbericht Oktober und November 2002 des Informationsbüros der Deutschen Caritas und Diakonie in Pristina zitiert wird, litten bereits im September 1999 18, 5 (7)% an entsprechenden Symptomen, im Mai 2000 25 %. Die Gesamtzahl der an psychischen Erkrankungen im Kosovo leidenden Personen wird nach dieser Studie mit 67 % beziffert (vgl. d. Bericht v. Lama, für IWPR in BCR 423 vom 15. April 2003). Trotz zeitlichen Abständen zu den Ereignissen bis zum Jahr 1999 wird die zunehmende Zahl entsprechender Fälle darauf zurückgeführt, dass die Betroffenen zuvor andere Sorgen, etwa um ihre unmittelbar Existenzgrundlage wie die Wiedererrichtung ihrer Häuser sowie die Familienzusammenführung, hatten. In dem Bericht der Schweizer Flüchtlingshilfe v. 06.12.2002 zur Situation der intern Vertriebenen in Serbien/Montenegro wird unter Ziffer 3.6.4.2 ausgeführt, dass Vertriebene, die besonders belastenden Ereignissen ausgesetzt gewesen sind (dieses wird mit 66 % der untersuchten Vertriebenen angeführt), einen extrem hohen Grad an posttraumatischer Belastungsstörung, psychopathologischen Symptomen, besonders Angstpsychose und paranoiden Ideen aufwiesen. Nach dem Kosova Rehabilitation Centre for Torture Victims (KRCT), hier zitiert nach www.bannet.org – regionale Mitglieder –, bedürfte beinahe die gesamte Bevölkerung des Kosovos hochprofessioneller Behandlung und Rehabilitation. Daraus wird deutlich, dass sie sich bei der von dem Kläger geltend gemachten Gefährdung wegen einer posttraumatischen Belastungsstörung hinsichtlich der albanischstämmigen Bevölkerung aus dem Kosovo selbst unter Berücksichtigung, dass ggf. nicht alle psychisch erkrankten Personen einer konkreten erheblichen Gefahr bei Nichtbehandlung ausgesetzt sind (vgl. dazu BVerwG v. 12.7.2001 – 1 C 5/01 – BVerwGE 115, 1 ff), um eine allgemeine Gefahrenlage handelt, die grundsätzlich nur im Rahmen einer allgemeinen Leitentscheidung nach § 53 Abs. 6 Satz 2 AusIG zu berücksichtigen ist (vgl. die BVerwG-Entscheidungen für den Fall einer Aidserkrankung v. 27.04.1998 – 9 C 13/97 – NVwZ 1998, 973f sowie für den Kosovo (allgemein sowie zu Diabetes mellitus) vom 29.07.1999 – 9 C 2/99 – hier zitiert nach Juris). In der letztgenannten Entscheidung ist unter Bezugnahme auf das Urteil des BVerwG vom 25.11.1997 – 9 C 58/96 – BVerwGE 105, 383 ff) auch zutreffend ausgeführt worden, dass es für den entsprechenden Begriff der „Gefahr“ unerheblich ist, aus welchem Ursachen sie sich ergibt. Daher kann insoweit nicht der Ansicht des OVG Münster (v. 19.11.1999 – 19 B 1599/98 – für Bosnien-Herzegowina) gefolgt werden, dass Personen, die als Folge individueller Kriegserlebnisse traumatisiert sind, keine Gruppe i.S.d. § 53 Abs. 6 Satz 2 AusIG darstellen (vgl. OVG Saarlouis v. 20.9.1999 – 9 Q 286/98 -). Ob zusätzlich allgemein die fehlende Leistungsfähigkeit des Krankenversicherungssystems im Heimatland des Klägers für die Annahme einer allgemeinen Gefahr spricht (vgl. dazu BVerwG v. 29.4.2002 – 1 B 59/02 – Buchholz 402.240 § 53 AusIG Nr. 60 u.a. unter Bezugnahme auf den Beschluss

des VGH München v. 10.10.2000 – 25 B 99.32077-; die nachfolgende Entscheidung des BVerwG v. 29.10.2002 – 1 C 1/02 - DVBl. 2003, 106 ff steht dem nicht entgegen, weil es um einen einzelfallbezogenen Mangel des Zugangs zur an sich verfügbaren Behandlung (ging) kann deshalb dahinstehen. Gleiches gilt für die Frage, ob für die Bildung der „Gruppe“ i.S.v. § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG lediglich auf die albanischen Volkszugehörigen im Kosovo oder im ganz Serbien und Montenegro abzustellen ist; da nach den o.a. Angaben auch unter den Binnenvertriebenen in (Rest-)Serbien und Montenegro, zu denen albanische Volkszugehörige im Übrigen angesichts der für sie günstigen gegenwärtigen politischen Lage im Kosovo kaum gehören dürften, die Zahl der traumatisierten hoch ist und im Übrigen auch unter der sonstigen dortigen Bevölkerung sich der psychische Gesundheitszustand so verschlechtert hat, dass nach Schätzungen auf Grund von Medikamentenverbrauch jede zweite Person in Serbien von Beruhigungsmitteln abhängig ist (vgl. Ziffer 5.36 des UK home office Berichts zu Serbien v. 4/03 u.a. unter Bezugnahme auf „DFID Health Systems Resource Centre: Health Briefing Paper - Serbia June 2001“ sowie das WHO Mental Health Country Profile Yugoslavia 2002). Schließlich ist schon angesichts des Wortlauts der Bestimmung, die – vorrangig - auf die Lage der Bevölkerung (allgemein) in dem Heimatland des Betroffenen abstellt, nicht erkennbar, warum es insoweit auf die Lage der nach Deutschland gelangten Personengruppe aus dem Kosovo bzw. Serbien und Montenegro ankommen soll (so ohne nähere Begründung das von dem Kläger in Bezugnahme Urteil des Einzelrichters des VG Göttingen v. 5.9.2003 – 3 A 3238/01 – S. 6 des Entscheidungsabdrucks).

Dem Kläger kann daher nur unter Durchbrechung dieser Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG Abschiebungsschutz gewährt werden, wenn er also bei einer Rückkehr in sein Heimatland gleichsam „sehenden Auges“ dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde, was sich aus den bislang vorgelegten Gutachten nicht ergibt und durch das einzuholende Gutachten geklärt werden soll.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Kurbjuhn



Ausgefertigt

Braunschweig, den 01.10.03
Verwaltungsgericht